

Nr. 02/2017



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe: Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Vorbemerkungen zur Datenverarbeitung.....	2
Datenverarbeitung: Was regelt die EU-Datenschutz-Grundverordnung?	2
Datenschutz bleibt Chefsache	4
Das neue Datenschutzrecht kommt: Das müssen Sie wissen!.....	5
VERANSTALTUNGEN.....	6
Neues zur Arbeitnehmerüberlassung	6
Das neue Insolvenzanfechtungsrecht.....	6
Krankheitsbedingte Kündigung.....	6

Vorbemerkungen zur Datenverarbeitung

Der Grundsatz lautet schlicht: Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten ist verboten, es sei denn, es gibt eine Erlaubnis dafür. Dieser Satz scheint angesichts einer fortschreitenden Digitalisierung befremdlich, aber er ist Konsequenz des Grundrechtsschutzes der personenbezogenen Daten, wie er vom Bundesverfassungsgericht festgeschrieben wurde („informationelle Selbstbestimmung“), und er ist Inhalt der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dieser Grundsatz war dem bisherigen Datenschutzrecht immanent und bleibt es auch künftig. Es muss derjenige, der Daten verarbeitet, immer prüfen, ob es eine gesetzliche Grundlage gibt, die dieses erlaubt – oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Der Zweck der Verarbeitung muss dann natürlich von der Rechtsgrundlage bzw. der Einwilligung gedeckt sein.

Datenverarbeitung: Was regelt die EU-Datenschutz-Grundverordnung?

In **Artikel 6** sind die **verschiedenen Zulässigkeitsgründe** für eine rechtmäßige Verarbeitung aufgelistet:

1. Einwilligung

Die betroffene Person muss über den Umfang der Daten, die verarbeitet werden sollen, sowie den Zweck, zu dem sie verarbeitet werden, ausreichend informiert werden.

Die Einwilligung muss nicht mehr schriftlich erteilt werden. Ihre Erteilung muss aber nachweisbar sein. Insofern ist eine Protokollierung elektronischer Einwilligungen sinnvoll.

Die Einwilligungserklärung muss in leicht zugänglicher und verständlicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache vorhanden sein.

Bei der Einholung einer Einwilligung muss die betroffene Person darauf hingewiesen werden, dass sie ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Die Gegenleistung darf nicht an die Einwilligung in die Verarbeitung von Daten gekoppelt werden, die für die Vertragsausführung nicht erforderlich sind.

Eine auf der Website voreingestellte Einwilligung in Form eines Häkchens („Ich willige in die Verarbeitung meiner Daten ein“) ist keine Einwilligung. Die betroffene Person muss handeln und aktiv ihr Einverständnis ausdrücken.

Wenn die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen verlangt, muss sie besonders hervorgehoben sein (z. B. drucktechnisch oder als Kasten).

Achtung: Bei Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die Erziehungsberechtigten einwilligen, Art. 8.

Müssen bereits vorliegende Einwilligungen erneut eingeholt werden?

Auch nach dem bislang geltenden Datenschutzrecht wurden Einwilligungen eingeholt. Die Aufsichtsbehörden in Deutschland haben sich darauf verständigt, dass Einwilligungen grundsätzlich nicht erneuert werden müssen, wenn sie nach der bisherigen Rechtslage rechtmäßig eingeholt wurden. Dafür erforderlich ist, dass

- das Kopplungsverbot berücksichtigt wurde,
- der Grundsatz der Freiwilligkeit beachtet wurde und
- der Hinweis auf den jederzeitigen Widerruf erfolgte.

2. Vertrag

Daten, die zur Erfüllung eines Vertrags oder einer vorvertraglichen Maßnahme benötigt werden, dürfen zulässig erhoben werden. Schließt ein Unternehmer mit einem Kunden einen Kaufvertrag, braucht er dessen Daten, um etwa die Ware zu liefern oder die Rechnung zu schreiben - das galt auch bislang so.

3. Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung

Der Verantwortliche muss eine rechtliche Verpflichtung erfüllen und benötigt dafür Daten (z. B. Erhebung der Religionszugehörigkeit im Beschäftigungsverhältnis wegen der Kirchensteuer).

4. Interessenabwägung: Berechtigte Interessen

Die Verarbeitung ist für die Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, und die Interessen der betroffenen Person überwiegen diese Interessen nicht.

Hierunter kann z. B. die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Direktwerbung fallen (s. Erwägungsgrund 47). Die Verarbeitung personenbezogener Daten für Werbung ist nicht ausdrücklich in der DS-GVO geregelt. Es existiert auch keine Öffnungsklausel für nationale Regelungen, so dass entweder Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO (Interessenabwägung) oder eine Einwilligung (siehe oben) vorliegen muss, damit personenbezogene *Daten zu Werbezwecken* eingesetzt werden können. Für die Interessenabwägung ist auf den Zweck der jeweiligen Werbung, die Kundenbeziehung und die Intensität des Eingriffs durch die Werbemaßnahme abzustellen. Zu beachten ist, dass dann die Informationspflichten nach Art 13 oder Art. 14 DS-GVO, der Werbewiderspruch nach Art. 21 Abs. 2 und 3 DS-GVO und natürlich auch die allgemeinen Verfahrensgrundsätze nach Art. 5 DES-GVO beachtet werden.

Die in dem Gesetz über unlauteren Wettbewerb (UWG) getroffenen Regelungen für Telefon-, Fax- oder Mail-Werbung gelten natürlich fort. Mehr Informationen zu § 7 UWG enthält unser Infoblatt → **W08** „Telefon-, Fax-, E-Mail- und Brief-Werbung“, das unter der **Kennzahl 65** unter www.saarland.ihk.de eingestellt ist.

5. Verarbeitung zu einem anderen Zweck

Unter bestimmten Voraussetzungen können personenbezogene Daten auch weiterverarbeitet werden, wenn die Verarbeitung nicht mehr dem ursprünglichen Zweck entspricht. Hierfür muss der neue Zweck mit dem alten kompatibel, darf also für die betroffene Person nicht überraschend sein. Hierfür muss aber der Verantwortliche eine genaue - dokumentierte - Prüfung anhand der in Art. 6 Abs. 4 festgelegten Kriterien durchführen:

- jede Verbindung zwischen den Zwecken
- der Zusammenhang der Erhebung der Daten, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen
- die Art der personenbezogenen Daten (z. B. besonders sensible Daten)
- die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen
- vorhandene Verschlüsselungen oder Pseudonymisierungen der Daten.

Ergibt die Prüfung, dass der Zweck nicht kompatibel ist, ist eine darauf gestützte Verarbeitung unzulässig, es sei denn, der Verantwortliche holt für den neuen Zweck wiederum eine Einwilligung ein.

6. Rechtsgrundlagen

Die DS-GVO, aber auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), enthalten selbst Erlaubnistatbestände, nach denen Datenverarbeitung zulässig ist. Hierzu gehören insbesondere Regelungen zur Videoüberwachung und zum Beschäftigtendatenschutz.

Zum *Beschäftigtendatenschutz* enthält Art. 88 Abs. 1 DS-GVO eine Öffnungsklausel. Deshalb wird § 26 BDSG-neu eingeführt. Sie entspricht im Wesentlichen der bisherigen Vorschrift des § 32 BDSG. Sie macht noch einmal deutlich, dass Tarifverträge bzw. Betriebs- und Dienstvereinbarungen verbindlich datenschutzrechtliche Regelungen für das Beschäftigungsverhältnis treffen können.

Datenschutz bleibt Chefsache

In knapp einem Jahr ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung in allen Mitgliedsstaaten zwingend zu beachten. Datenschutz bleibt dann eine Führungsaufgabe und die Nichtbeachtung wird teuer. Das gilt in Großunternehmen, im Mittelstand und in Kleinbetrieben genauso wie in Vereinen. Die Verordnung stellt erhebliche Anforderungen an Prozesse und Strukturen. Die Leitung des Unternehmens trägt die Verantwortung. Sie ist nicht auf einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten delegierbar. Seine Aufgabe - unabhängig davon, ob er ein Mitarbeiter ist oder ein Externer - besteht zukünftig im Wesentlichen in der Überwachung der Prozesse auf ihre datenschutzrechtliche Zulässigkeit und der Beratung z. B. bei der Datenschutz-Folgenabschätzung. In der Praxis wird der betriebliche Datenschutzbeauftragte viel-

leicht einige Aufgaben aus den neuen Anforderungen übernehmen, aber eine eigene Verantwortung für die Vereinbarkeit mit der DS-GVO ergibt sich daraus nicht.

Die Aufsichtsbehörden haben in einem 10-Punkte-Papier Anregungen für Unternehmen zur Vorbereitung auf die DS-GVO zusammengestellt. Das Papier kann hier eingesehen werden:

https://datenschutz.saarland.de/uploads/media/10-Punkte-Papier_PM_Datenschutz_bleibt_Chefsache.pdf

Das neue Datenschutzrecht kommt: Das müssen Sie wissen!

Frau Monika Grethel, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, hat mit ihren Mitarbeitern im Rahmen einer Gemeinschaftsveranstaltung mit der IHK Saarland am 08.06.2017 die Grundzüge des neuen deutschen und europäischen Datenschutzrechts beleuchtet und aufgezeigt, wie die Unternehmen in ausgewählten Bereichen ihre bestehenden datenschutzrechtlichen Prozesse vor dem Hintergrund des komplexen Zusammenspiels der neuen deutschen und europäischen Regelungen anpassen müssen.

Der Vortrag ist eingestellt unter:

<https://datenschutz.saarland.de/ueber-uns/veranstaltungen/2017/>

VERANSTALTUNGEN

Neues zur Arbeitnehmerüberlassung

Dienstag, 22.08.2017, 09.00 - 13.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referenten: Dr. jur. Martin Dreyer und Clemens von Kleinsorgen, Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V., Hans Karmann, Arbeitgeberservice, Agentur für Arbeit Saarland

Anmeldungen bis **21.08.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Das neue Insolvenzanfechtungsrecht

Mittwoch, 30.08.2017, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Dr. Michael Bach, Rechtsanwälte Heimes & Müller, Saarbrücken

Anmeldungen bis **29.08.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Krankheitsbedingte Kündigung

Dienstag, 07.11.2017, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken

Anmeldungen bis **06.11.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Wir danken der AG Datenschutz, DIHK, für die Zurverfügungstellung des Newsletters.